

S a t z u n g
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
für Übernachtungen in der Stadt Bad Ems
vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 KAG Rheinland-Pfalz, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.XXXX folgende Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bad Ems erlassen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Bad Ems erhebt eine Steuer für Übernachtungen (Beherbergungssteuer) als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze/ Reisemobilplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem vom Gast für die Beherbergung (§ 2) geschuldeten Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer. Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z.B. Verpflegung, Parkplatz oder Sonstiges. Es ist dabei unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

- (3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistung entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§ 4 Steuersatz

Die Beherbergungssteuer beträgt 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1)

§ 5 Steuerschuldner

Steuerpflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

§ 6 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtanzahl der Übernachtungen und der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die errechnete Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten MitarbeiterInnen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau im Rahmen und nach Maßgabe des § 99 AO das Betreten von Grundstücken, Räumen, Schiffen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb hat den beauftragten MitarbeiterInnen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau im Rahmen und nach Maßgabe von § 97 AO auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen,

Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. gem. § 97 Abs. 2 AO Einsicht zu gewähren.

- (3) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des Betriebsinhabers gegenüber der Stadt Bad Ems gemäß der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO, sowie die nach der Abgabenordnung der Stadt Bad Ems zustehenden Befugnisse gegenüber dem Steuerschuldner, insbesondere Außenprüfung gem. §191 ff. AO bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Alle am 1. Januar 2024 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 sind bis spätestens 15. Februar 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau, Abteilung Finanzen, vom Betreiber/Betreiberin mit vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.
- (2) Der Beherbergungsbetreiber/die Beherbergungsbetreiberin ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (4) Hat der/die Betriebsinhaber/in seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 3 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 3 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau zur Mitteilung über die Person des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs.1 und 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

§ 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
 3. der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 8 und 9 nicht nachkommt;
 4. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andern erlangt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Festsetzung der Beherbergungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau zulässig.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben über
1. Name des Betriebs und Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Betriebsinhabers,
 2. Anschrift,
 3. Bankverbindung.
- (3) Die Datenverarbeitung nach Abs. 1 erfolgt durch
1. Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen, sowie
 2. durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern,

Bundeszentralregister, Finanzämtern oder durch das
Gewerbezentralregister.

- (4) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Bad Ems, den XX.XX.XXXX

Gez. Oliver Krügel
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den XX.XX.XXXX
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau